

HUNDEGESETZ

der Gemeinde Falera

1993

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a) Kontrolle und Haltung von Hunden
- b) Erhebung der Hundetaxe

Art. 2

Die politische Gemeinde vollzieht dieses Gesetz.

Hundekontrolle

Art. 3

Jeder Hund muss vom Halter bei der Gemeinde gemeldet sein.

Art. 4

Die Meldung hat alljährlich bis zum 28. Februar zu erfolgen. Wenn ein Hund den Besitzer wechselt, ist der neue Halter zur Meldung innert 14 Tagen verpflichtet.

Art. 5

Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Hundehaltung

Art. 6

Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen und fremdes Eigentum nicht beschädigen.

Art. 7

Hunde dürfen weder zur Tages- noch zur Nachtzeit ohne Aufsicht frei laufengelassen werden.

Art. 8

Es ist untersagt, Hunde in öffentliche Lokale (Schulen, Kirchen und Friedhöfe, Amtslokale) mitzunehmen; ausgenommen sind Blindenhunde.

Art. 9

In öffentlichen Anlagen sowie Wald-, in Wies- und Ackerland dürfen Hunde nicht frei laufengelassen werden.

Der Halter hat auf vielbegangenen Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen den Kot seines Hundes zu beseitigen. Ebenfalls hat er den Hundekot während der Vegetationszeit aus den Wiesen zu beseitigen.

In öffentlichen Brunnen ist es untersagt, Hunde baden zu lassen.

Art. 10

Die politische Gemeinde ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn der Halter den Pflichten dieses Gesetzes nicht nachkommt. Sie kann insbesondere Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen. Sie kann die Hundehaltung verbieten oder die Beseitigung des Hundes anordnen, wenn der Halter die ihm erteilten Weisungen missachtet oder der Hund Mensch oder Tier ernstlich gefährdet.

Art. 11

Jagdorgane und die Polizei dürfen wildernde Hunde entschädigungslos abschiessen, wenn diese nicht eingefangen werden können und das Wild oder die Tiere unmittelbar gefährden oder trotz Ermahnung des Halters wiederholt wildern.

Art. 12

Die politische Gemeinde sorgt auf Kosten des Halters für die Unterbringung und Pflege streunender Hunde.

Kann der Halter nicht innert 5 Tagen ermittelt werden, so wird der Hund an einen geeigneten Platz gegeben oder nötigenfalls beseitigt. Der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Hundetaxe

Art. 13

Die politische Gemeinde erhebt vom Hundehalter eine jährliche Taxe.

Art. 14

Keine Taxe wird erhoben für:

- a) Hunde die weniger als fünf Monate alt sind;
- b) Diensthunde der Armee sowie von Polizei- und Zollorganen;
- c) Invalidenführhunde.

Art. 15

Die Taxe wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

Art. 16

Die Taxe ist für ein Kalenderjahr im voraus geschuldet.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Wer die Meldepflicht oder die Pflichten gemäss diesem Gesetz verletzt, wird mit Bus-
sen bestraft.

Art. 18

Hotelbesitzer und Wohnungsbesitzer sind verpflichtet, die Gäste und Mieter über die
Bestimmungen dieses Gesetzes in Kenntnis zu setzen.

Art. 19

Dieses Gesetz wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. April 1993
genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Falera, 23. April 1993

Der Gemeindepräsident
Renatus Casutt

Der Aktuar
Luzi Antoni Darms